

Verwendungsrichtlinien

Internationale Wissenschaftliche Veranstaltungen



I. Verwendungsrichtlinien¹

1. Allgemeines

Diese Richtlinien² sind Bestandteil der Bewilligung. Sie gelten, soweit in der Bewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind bei der ersten Mittelanforderung sowohl von der im Bewilligungsschreiben aufgeführten Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler als auch von der Hochschule anzuerkennen (DFG-Vordruck 41.032). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die an einer nicht öffentlich-rechtlichen Einrichtung tätig sind, werden die Mittel im Rahmen persönlicher Bewilligungen bereitgestellt.

Die in der Bewilligung genannte Wissenschaftlerin bzw. der genannte Wissenschaftler ist für die Durchführung des Vorhabens allein verantwortlich und entscheidet über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Haushaltsvorschriften der Einrichtung.

1.1 Projektmittel

Die bewilligten Mittel stehen nur für den in der Bewilligung genannten Zweck zur Verfügung. Welche Ausgaben darunter fallen, ergibt sich aus der Bewilligung ggf. in Verbindung mit dem spezifizierten Kosten- und Finanzierungsplan des Förderantrages und diesen Richtlinien.

Der Hochschulverwaltung ist eine Kopie des Kosten- und Finanzierungsplans des Förderantrages für die Mittelbewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

Die bewilligten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sie sind nicht an das laufende Haushaltsjahr gebunden.

¹ Diese Verwendungsrichtlinien gelten für Hochschulen, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befinden und mit deren Trägern die DFG die so genannte Drittmittelregelung nach § 25 HRG vereinbart hat sowie für solche Einrichtungen, mit denen aufgrund besonderer Absprachen diese Regelung vereinbart wurde. Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen – soweit sie nicht unter Fußnote 1 fallen - gleichgestellt sind die in der Helmholtz Gemeinschaft zusammengeschlossenen Forschungseinrichtungen, die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz Gemeinschaft, die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, der Forschungsverbund Berlin e.V. sowie die Geisteswissenschaftlichen Zentren

² Diese Verwendungsrichtlinien sowie die im Folgenden genannten DFG-Vordrucke können im Internet abgerufen werden unter www.dfg.de/forschungsfoerderung/formulare/gesamt/html.

Die bewilligten Mittel sind über den Haushalt der Einrichtung, der die Bewilligungsempfängerin oder der Bewilligungsempfänger angehört, abzuwickeln. Sie sind nach den für die Einrichtung geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Die Hochschule ist verpflichtet, die Mittel unverzüglich für die Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Ist eine Abwicklung über oder durch eine der in den Fußnoten 1 und 2 genannten Einrichtungen nicht möglich, muss die Bewilligungsempfängerin bzw. der Bewilligungsempfänger bei einem inländischen Geldinstitut ein besonderes Konto mit dem Zusatz "Sonderkonto für DFG-Mittel" einrichten und eine unwiderrufliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Geldinstitut treffen, in der die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) ermächtigt wird, beim Tode des Bewilligungsempfängers über dieses Konto zu verfügen (vgl. DFG-Vordruck 41.033). Erst nach Vorlage dieser Vereinbarung kann die DFG Mittel anweisen.

Die endgültige Festsetzung des teilnehmerabhängigen Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Wird die angegebene Teilnehmerzahl der Bewilligungszusage nicht erreicht, wird der Zuschuss entsprechend herabgesetzt. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nicht möglich.

1.2 Programmpauschale

Die Programmpauschale (indirekte Ausgaben) i. S. dieser Verwendungsrichtlinien ist ein pauschaler Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Projektausgaben.

Die Programmpauschale beträgt bis zu 20% der im abschließenden Verwendungsnachweis anerkannten direkten Projektausgaben, jedoch nicht mehr als 20% des teilnehmerabhängigen Zuschusses. Werden Projektausgaben bei der Prüfung des Verwendungsnachweises nicht anerkannt, so verändert sich entsprechend das Volumen der Programmpauschale. Die Bewilligung der Programmpauschale setzt keinen gesonderten Antrag voraus, ihre Verwendung muss der DFG gegenüber nicht nachgewiesen werden.

Die Auszahlung der Programmpauschale erfolgt anteilig mit dem Mittelabruf.

Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet nach dem Willen von Bund und Ländern im Einzelnen die Hochschule innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpaktes 2020 (Stärkung der Forschung an Hochschulen). Es erscheint der DFG sachgerecht, wenn sie dabei gemeinsam mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern vorgeht.

Die Programmpauschale ist nicht zur Verstärkung der Ansätze der Projektmittel einsetzbar, sie gewährt vielmehr pauschalen Ersatz für durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur (beispielsweise für Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) und für die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektmitarbeiter abgerechnet werden. Solche indirekten Projektausgaben können sowohl zentral als auch dezentral anfallen.

Der Mitteleinsatz der Programmpauschale ist auch für innovative Zwecke denkbar, wie etwa Anreize für neue Forschungsarbeiten, tariflich mögliche Zulagen für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder Professionalisierung des Forschungsmanagements.

2. Berücksichtigungsfähige Kosten

Es können grundsätzlich nur Kosten für **den wissenschaftlichen** Teil der Veranstaltung berücksichtigt werden. Bei internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen wird ein pauschaler Zuschuss bewilligt, der sich an der Teilnehmerzahl orientiert, die im Kosten- und Finanzierungsplan angegeben ist. Maßgebend für die endgültige Festsetzung des pauschalen Zuschusses ist die tatsächliche Teilnehmerzahl, die im Verwendungsnachweis zu belegen ist. Eine nachträgliche Erhöhung des pauschalen Zuschusses nach Durchführung der Tagung ist nicht möglich. Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die an der Tagung beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (grundsätzlich jedoch nicht Studierende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden). Bei wissenschaftlichen Jahrestagungen orientiert sich der Zuschuss an den Reisekosten der eingeladenen Referentinnen und Referenten aus dem Ausland.

2.1 Bei **wissenschaftlichen Kongressen** kann der DFG-Zuschuss verwendet werden für:

- Personalkosten,
- Raummiete,
- Geräte und Ausstattungsgegenstände,
- Drucksachen und Büromaterial,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Reisekostenzuschüsse,
- sonstige Sachkosten.

2.2 Bei **wissenschaftlichen Jahrestagungen** kann der Zuschuss für Reisekostenzuschüsse für ausländische Referentinnen und Referenten verwendet werden. Es können auch Reisekosten für inländische Vortragende bezuschusst werden, wenn diese keine Möglichkeit haben, ihre Reise durch den Arbeitgeber erstattet zu bekommen; dies ist in der Regel der Fall bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ohne feste Anstellung.

3. Nicht berücksichtigungsfähige Ausgaben

Grundsätzlich können zu Lasten der Projektmittel nicht abgerechnet werden:

- Honorare,
- Kosten für die Drucklegung der Kongress- und Tagungsberichte,
- Bewirtungskosten,
- Kosten für Rahmenprogramme.

4. Verwaltung der Beihilfe

4.1 Schriftwechsel

Die DFG bittet, den Schriftwechsel für jede Bewilligung getrennt unter dem Geschäftszeichen des jeweiligen Bewilligungsschreibens und der aufgeführten Abrechnungsnummer zu führen; er ist bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Mitteilung über den rechnerischen Abschluss der Beihilfe aufzubewahren.

4.2 Kassen- und Buchführung, Belege

Die Kassen- und Buchführung und die Gestaltung der Belege richten sich nach den für die Hochschule geltenden Bestimmungen. Die Belege verbleiben bei der Hochschulkasse.

4.3 Geldanforderungen

Die Mittel sind bei Bedarf bei der DFG anzufordern (DFG-Vordruck 41.032). Sie dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie für fällige Zahlungen benötigt werden.

Mittel, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind unverzüglich und unaufgefordert an die DFG zurück zu überweisen (vgl. I. Ziff. 6 Abs. 2 - Erstattungsanspruch für Verzugszinsen).

5. Abrechnung und Prüfung

5.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist für jede Bewilligung getrennt nach dem Geschäftszeichen/der Abrechnungsnummer gegenüber der DFG nachzuweisen (DFG-Vordruck 41.31 bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, DFG-Vordruck 41.30 bei Wissenschaftlichen Jahrestagungen).

Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit den Namen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorzulegen, die an der Tagung teilgenommen haben und die bei der Festsetzung des Zuschusses berücksichtigt werden können. Ausgenommen sind hier Studierende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden; letztere sind in der Teilnehmerliste ggf. besonders zu kennzeichnen.

Der Verwendungsnachweis ist möglichst umgehend, spätestens drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung zu übersenden. Im Verwendungsnachweis sind alle Einnahmen und alle Ausgaben für die Veranstaltung nachzuweisen. Wird das Vorhaben durch Zuwendungen anderer Drittmittelgeber mitfinanziert, müssen auch die Einnahmen und Ausgaben dieser Mittel nachgewiesen werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von der Bewilligungsempfängerin bzw. dem Bewilligungsempfänger, die Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Hochschule zu bescheinigen.

5.2 Prüfung

Die DFG, der Bundesrechnungshof, der zuständige Landesrechnungshof und die Rechnungsprüfungsstelle der Hochschule sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung und Feststellung zu prüfen oder prüfen zu lassen und die Rechnungsbelege zur Prüfung anzufordern.

6. Widerruf, Rückforderung, Verzugszinsen

Die DFG behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn

- wichtige Gründe dazu Anlass geben; das ist auch dann der Fall, wenn der DFG von ihren Geldgebern die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden,
- die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der DFG gesetzten Frist erfüllt worden sind,
- die Bewilligung ein Jahr, nachdem sie ausgesprochen worden ist, noch nicht in Anspruch genommen worden ist,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- die ausgezahlten Mittel nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig abgerechnet worden sind.

Haben die Bewilligungsempfängerinnen oder Bewilligungsempfänger (vgl. I. Ziff. 1 Abs. 1) die Umstände, die zur Entstehung des Erstattungsanspruchs geführt haben, zu vertreten, ist dieser Anspruch vom Tage der Fälligkeit an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

Werden die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zweckentsprechend verwendet, behält die DFG sich vor, unabhängig davon, ob die Bewilligung widerrufen wird, Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung zu verlangen.

7. Haftung

Die Bewilligungsempfängerinnen bzw. Bewilligungsempfänger (vgl. I. Ziff. 1 Abs.1) haften für Schäden, die der DFG dadurch entstehen, dass die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden.

8. Pflicht zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfänger verpflichten sich und ihr im Rahmen von DFG-Projekten beschäftigtes Personal zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

Im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen beschlossen werden. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- a) schriftliche Rüge der Betroffenen;
- b) Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- c) Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- d) Aufforderung der Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- e) Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter und in Gremien der DFG;
- f) Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG.